

## Rechtslage für Ausgabe von Fastensuppe

### Was ist möglich, was nicht?

Gemäß der geplanten Bestimmungen in der 4. Covid-19-Notmaßnahmen-Verordnung, die am 8. Februar in Kraft tritt, sind Veranstaltungen, d.h. das Versammeln von Personen an einem bestimmten Zeitraum an einem bestimmten Ort untersagt. Jedoch die Ausgabe von Speisen, egal ob kalt oder warm, im Freien und zur Mitnahme ist grundsätzlich gemäß der Regelung für das Gastgewerbe unter Einhaltung des Sicherheitsabstandes von 2 m und dem Tragen der FFP2-Maske aller Beteiligten möglich. Speisen und Getränke dürfen aber keinesfalls im Umkreis von 50 Metern um die Ausgabestelle konsumiert werden. Die Ausgabe darf nur im Zeitraum zwischen 6:00 und 19:00 Uhr erfolgen.

Für den Moment der Übergabe der Speisen darf der Abstand von 2m kurzzeitig unterschritten werden, ansonsten ist von allen Personen, die nicht im gleichen Haushalt leben der Abstand immer einzuhalten.

Es ist daher sinnvoll einen längeren Zeitraum für die Abholung anzuberaumen um größere Ansammlungen von Menschen zu vermeiden.

Quelle: Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz

teilen spendet zukunft. aktion familienfasttag



